

Wussten Sie schon?

Der Interessenkonflikt im Umfeld des Gesellschaftsrechts

Wer eine Gesellschaft vertritt sollte ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Verbotes der Vertretung widerstreitender Interessen richten. Häufig wird der Kontakt zur Gesellschaft über einzelne Personen (z.B. aus der Geschäftsführung) gepflegt und aufgrund dessen zu dieser Person eine Art Vertrauensverhältnis aufgebaut. Eine aufgrund des Kontaktes naheliegende Vertretung dieser Einzelpersonen kann jedoch schnell zu einem Interessenkonflikt führen. In dieser Konstellation ist der Frage, ob bei dem angedachten Mandat für ein Organ einer ebenfalls vertretenen Gesellschaft dieselbe Sache vorliegt, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ist dieselbe Angelegenheit gegeben, kann insbesondere bei sukzessiv wahrgenommenen Mandaten mit großer Wahrscheinlichkeit auch von dem Vorliegen eines Interessenkonflikts ausgegangen werden. Nur in Ausnahmefällen ist ein gleichgerichtetes Interesse von Gesellschaft und Organ anzu-

nehmen, so z.B. bei der „gemeinsamen“ Abwehr von Ansprüchen. Gleiches gilt für die beabsichtigte Vertretung von verschiedenen Organen einer Gesellschaft und/oder deren Anteilseigner/Anteilseignerinnen.

Zu beachten ist auch, dass die wirtschaftlichen Verflechtungen und Interessen in gesellschaftsrechtlichen Mandaten häufig Gegenstand des materiellrechtlich anvertrauten Sachverhalts sind, so dass diese zu berücksichtigen sind. Dies kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn (ehemalige) Mandatschaft und (jetzige) Gegenseite zwar nicht identisch, aber gesellschaftlich miteinander verbunden sind, z.B. Mutter- und Tochterkonzerne.

Wer dagegen ein Unternehmen ausschließlich bei der Geltendmachung von Forderungen nach außen vertreten hat, ist grundsätzlich nicht gehindert, Mandate gesellschaftsrechtlicher Natur ge-

gen diese Gesellschaft anzunehmen. Es liegt diesen Mandaten in der Regel nicht dieselbe Angelegenheit zu Grunde.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass eine sehr sorgfältige Erfassung der jeweiligen Streitpunkte und Mandatsinhalte zu erfolgen hat. Je umfangreicher sich die Sachverhaltsermittlung zur Feststellung etwaiger Interessenkonflikte jedoch gestaltet, desto eher sollte eine Mandatsablehnung unabhängig von dem Vorliegen eines tatsächlichen Interessenkonfliktes im berufsrechtlichen Sinne in Betracht gezogen werden. Die in der Mandatsanbahnung oder im späteren Verlauf eines Mandates gewonnenen Informationen können einen eigenen Konflikt bezogen auf die Verschwiegenheitspflicht hervorrufen. Dieser kann im Einzelfall die ordnungsgemäße Wahrnehmung anderer Mandate, welche von den erhaltenen Informationen betroffen sind, verhindern.

